

Aktenzeichen: I/5-VG 0041 /MÜR

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Bereits zuvor eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Der Widerspruch ist schriftlich an das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, zu richten (E-Mail: buergerbuero@bad-neustadt-vgem.de). Eine Onlineantragstellung über das Bürgerservice-Portal ist über die Internetseite www.bad-neustadt-vgem.de möglich.

Bad Neustadt a. d. Saale, 28.11.2024

Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale


Georg Straub
Gemeinschaftsvorsitzender

angehängt am: 29.11.2024

abgenommen am: